

Ihre Rechte nach der Reise

1. ANSPRÜCHE WEGEN REISEMÄNGEL

Hat Ihre Reise nicht dem Angebot entsprochen? Haben Sie den Wunsch nach einer Verbesserung während des Urlaubs der Reiseleistung oder dem Veranstalter mitgeteilt? War der Mangel nicht vor Ort behebbar bzw. wurde er nicht behoben? Dann sollten Sie möglichst rasch nach der Reise direkt beim Veranstalter Ihre Ansprüche geltend machen!

- ▶ Sie haben Anspruch auf Reisepreisminderung in bar. Einen Gutschein brauchen Sie nicht zu akzeptieren.
- ▶ Hilfreich für eine Bewertung der Ihnen zustehenden Ansprüche ist die so genannte „Frankfurter Tabelle“. Diese gilt als grober Richtwert für die häufigsten Mängel samt prozentuellen Preisminderungssätzen.
- ▶ Bei einem Verschulden des Reiseveranstalters oder dessen Partner vor Ort steht Ihnen neben der Preisminderung auch Schadenersatz zu, z.B. wenn Sie wegen eines verdorbenen Buffets erkranken, für einen finanziellen Nachteil oder für entgangene Urlaubsfreude.
- ▶ Oft zeigen sich Reiseveranstalter nicht sofort kundenorientiert und lehnen in einem ersten Schreiben ein Entschädigungsangebot ab. Kontaktieren Sie die ÖAMTC Juristen für die Berechnung und Durchsetzung Ihrer Ansprüche!

2. KREDITKARTEN- UND HANDYABRECHNUNG

Gleich nach dem Urlaub checken! Immer wieder kommt es zu ungerechtfertigten Kreditkarten-Abbuchungen (z.B. von Mietwagenunternehmen behauptete Schäden) oder unrichtig berechneten Roaming-Gebühren. Achten Sie auf die Reklamationsfrist des Kreditkartenunternehmens (steht in Ihrem Kreditkartenvertrag) und widersprechen Sie schriftlich!

3. ÖSTERREICHISCHER STRAFBESCHIED IN DER URLAUBSPOST

Achtung vor Fristversäumnis! Mit dem Tag der Hinterlegung (also mit dem Tag, an dem das Schriftstück theoretisch erstmals bei der Post hätte abgeholt werden können) beginnt die 14-tägige Frist für einen Einspruch oder eine Berufung gegen einen Strafbescheid einer österreichischen Behörde.

ÖAMTC | TIPP

Belege von Hotelrechnungen, Flugtickets etc. aufheben. Diese können als Nachweis, dass Sie tatsächlich auf Urlaub waren, sehr hilfreich sein. **Noch besser:** Schon vor der Abreise Ihre Abwesenheit bei der Post bekanntgeben, dann werden amtliche Schriftstücke erst gar nicht zugestellt.

Haben Sie aber tatsächlich eine Frist versäumt, müssen Sie die Behörde so rasch wie möglich über den Grund aufklären und Nachweise über die Abwesenheit erbringen.

Bei Anonymverfügungen gilt allerdings: Pech gehabt! Nach Ablauf der vierwöchigen Einzahlungsfrist bleibt nur das Warten auf die – zumeist höhere – Strafverfügung.

4. STRAFZETTEL AUS DEM AUSLAND

Bezahlen Sie die Strafe, wenn Sie das Delikt begangen haben und das nächste Mal mit einer „weißen Weste“ in Ihr Urlaubsland einreisen möchten! Wenn Sie den Strafzettel aufgrund der fremden Sprache nicht verstehen, Ihnen der Tatvorwurf „spanisch“ vorkommt oder Sie zum genannten Zeitpunkt gar nicht im genannten Land waren, kontaktieren Sie die ÖAMTC Juristen Ihres jeweiligen Landesclubs.

TIPP: Parktickets, Bestätigungen über die Bezahlung der Maut etc möglichst 5 Jahre lang aufbewahren – manchmal erhalten Reisende erst Jahre später eine Nachforderung.

ÖAMTC | TIPP

Bei der Durchsetzung Ihrer Rechte stehen die ÖAMTC Juristen mit Rat und Hilfe zur Seite – für Clubmitglieder kostenlos. Den Kontakt zu den Juristen Ihres Landesclubs finden Sie unter www.oeamtc.at/recht.

